

Beitagsordnung FC Wiedenest-Othetal e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsstruktur innerhalb des FC Wiedenest-Othetal e. V. und gegenüber Dritten. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge mit einfacher S)mmenmehrheit und ist ermächtigt, diese Beitragsordnung zu erlassen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden jährlich im Juli des Jahres, entweder zum 01. oder 15. des Monats, eingezogen. Durch Vorstandsbeschluss kann auch ein abweichender Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt:	Beitrag
Kinder bis zum 13. Lebensjahr	59,00 €
Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr	71,00 €
Studenten/Schüler/Auszubildende (ab 19. Lebensjahr)	71,00 €
Seniorenmitglieder (ab 19. Lebensjahr)	99,00 €
Familienbeitrag 1 (Erw. mit 1 Kind oder Jugendlichen)	130,00 €
Familienbeitrag 2 (Erw. mit 2 oder mehr Kindern/Jugendlichen)	150,00 €
Passive Mitglieder	30,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen, z.B. der Beitrag für Studenten/Schüler/Auszubildende, müssen vom Mitglied beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben, die beitragsrelevant sind, sind vom Mitglied schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.
- (4) Beiträge werden im SEPA-Basis-LastschriAverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintri in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-LastschriAmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des in der Beitr serklärung angegebenen Kontos zu sorgen. Der

Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne VereinsMitgliedsnummer) zum 01. oder 15. Juli des Jahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug auf den unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haAet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle RücklastschriAen entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Erfolgt der Vereinseintri nach dem 30.08. eines Jahres kann ein anteiliger Beitrag vom Mitglied für das 1. Mitgliedsjahr beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(8) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verarbeitet.

§4 Vereinskonto

IBAN: DE67384500000000143305

BIC: WELADED1GMB

Kreditinstitut: Sparkasse Gummersbach

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Vorstandssitzung am 10.08.2023 beschlossen. Sie tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Bergneustadt, den 30.11.2025

Ansgar Lehnen, 1 . Vorsitzender

Clemens Riegel, 2. Vorsitzender

Silvia König, Geschäftsführerin

Jens Thieme, Kassenwart

Dirk Bö ner, Vorsitzender Jugendausschuss

Christoph Kaufmann, Kassenwart Jugend